

Abwasserreglement

Richtlinien bezüglich Anwendung der Gebühren und Beiträge

Stand: Dezember 2005

Inhalt:

1. Ausgangslage.....	2
1.1 neues Abwasserreglement.....	2
2. Entwässerungsgebühr.....	2
2.1 Ermittlung der Entwässerungsgebühr.....	2
2.2 Ermittlung des liegenschaftsspezifischen Faktors.....	2
2.3 Herabsetzung.....	3
2.4 Vorgehen.....	4
3. Schmutzwassergebühr.....	4
4. Flächenbeitrag.....	5
5. Gebäudebeitrag.....	5

1. Ausgangslage

1.1 neues Abwasserreglement

Im neuen Abwasserreglement der Gemeinde Thal wird neben der bekannten Schmutzwassergebühr und des Gebäudebeitrags eine Entwässerungsgebühr sowie ein Flächenbeitrag eingeführt.

Gebühren und Beiträge werden für alle Grundeigentümer wie folgt berechnet und erhoben:

2. Entwässerungsgebühr

Die Entwässerungsgebühr wird für alle Grundstücke erhoben, für welche die Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation gemäss Art. 11 Abs. 2 des eidg. Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20) besteht.

2.1 Ermittlung der Entwässerungsgebühr

$$\text{Entwässerungsgebühr} = A * f_v * T * f_H$$

A	[m ²]	Gesamtfläche des Grundstücks
f _v	[-]	Versiegelungsfaktor
T	[Fr./m ²]	Tarifansatz
f _H	[-]	Herabsetzungsfaktor

Der Versiegelungsfaktor f_v entspricht im Standardfall dem zonenspezifischen Anteil an der versiegelten Fläche gemäss Art. 25 AR (siehe Anhang). Er kann jedoch liegenschaftsspezifisch ermittelt werden (siehe 2.2).

Der Herabsetzungsfaktor f_H beträgt standardmässig 1.0 bzw bei Erfüllung der Herabsetzungsbedingungen gemäss Art. 26 AR 0.5 (siehe 2.3)

Beispiel: EFH

A	420 m ²
f _v	0.35 (Zone W2b)
T	0.32 Fr./m ² versiegelte Fläche
f _H	1.00 (keine Herabsetzung)

$$\text{Entwässerungsgebühr} = 420 \text{ m}^2 * 0.32 * 0.32 \text{ Fr./m}^2 * 1.00 = \text{Fr. 47.05}$$

2.2 Ermittlung des liegenschaftsspezifischen Faktors

Weicht der liegenschaftsspezifische Anteil an der versiegelten Fläche wesentlich vom zonenspezifischen Anteil ab, so wird er im Einzelfall auf Gesuch hin und unter Erbringung eines Nachweises angepasst.

Wesentlich bedeutet eine Abweichung von mindestens 10%.

Der liegenschaftsspezifische Faktor wird wie folgt ermittelt:

$$f_{VI} = \text{Summe } (A_i * f_{Vi}) / A$$

wobei:

A	[m ²]	Gesamtfläche des Grundstücks
f _{VI}	[-]	liegenschaftsspezifischer Versiegelungsfaktor
A _i	[m ²]	Teilflächen
f _{Vi}	[-]	Versiegelungsfaktor der Teilflächen

Der Versiegelungsfaktor der Teilflächen hängt von der Bodenbedeckung ab und beträgt:

Dächer

Schrägdächer:	0.90
Flachdach (Kiesklebedach)	0.55
Flachdach (Extensivgrün)	0.25

Strassen/Wege

Beton, Asphalt:	0.85
Pflasterung fugendicht	0.80
Chaussierung	0.55
Kies, Schotter	0.30
Sickersteine/Verbundsteine	0.25
Rasengittersteine, Schotterrasen	0.15

Park- und Gartenflächen

Gärten, Wiesen:	0.05
-----------------	------

Beispiel: EFH

A	420 m ²			
A ₁	94 m ²	Dach	f _{V1}	0.90
A ₂	75 m ²	Vorplatz chaussiert	f _{V2}	0.55
A ₃	25 m ²	Sitzplatz Verbundsteine	f _{V3}	0.25
A ₄	226 m ²	Restfläche (Wiese)	f _{V4}	0.05

$$f_{VI} = (94 * 0.90 + 75 * 0.55 + 25 * 0.25 + 226 * 0.05) / 420 = \mathbf{0.34}$$

Der Faktor wird auf 2 Nachkommastellen gerundet.

In diesem Fall wird somit der Faktor nicht individuell angepasst, da die Abweichung zum zonenspezifischen Faktor kleiner als 10% ist.

2.3 Herabsetzung

Die Entwässerungsgebühr wird um 50% herabgesetzt, wenn das anfallende Regenwasser aller Gebäudeflächen und versiegelten Flächen eines Grundstückes:

- in eine Versickerung eingeleitet wird;
- über eine ausreichend dimensionierte Retentionsanlage in einen Vorfluter eingeleitet wird;
- über eine ausreichend dimensionierte Speicheranlage als Brauchwasser verwendet wird.

Als Versickerungen gelten flächenförmige Versickerungen über die belebte Bodenschicht, humusierte Versickerungsmulden mit und ohne nachgeschaltete Versickerungsanlagen, Kieskörper ("Kiesfladen") sowie Versickerungsschächte mit und ohne Versickerungsgalerie, die ein Stauvolumen eines Starkregens sowie die massgebende Versickerungsleistung gewährleisten und über dem Grundwasserspiegel liegen.

2.4 Vorgehen

Das Gesuch zur Ermittlung des liegenschaftsspezifischen Versiegelungsfaktors sowie Herabsetzung der Entwässerungsgebühr kann jederzeit beim Bauamt Thal eingereicht werden. Massgebend für die Rechnungsstellung sind die am Stichtag (1. Januar) eingetragenen Daten.

Um ein Gesuch eingehend beurteilen zu können, sind neben dem Gesuchsformular folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Ausschnitt aus dem Grundbuchplan
Es muss mindestens das ganze betroffene Grundstück enthalten sein.
- b) Ausschnitt aus dem Kanalisationskataster
Es muss mindestens das ganze betroffene Grundstück sowie die umliegende öffentliche Kanalisation enthalten sein.
- c) Situationsplan (1:100)
Vermasste Darstellung aller Teilflächen des Grundstückes (Dachflächen steil / flach, Vorplätze und Wege durchlässig / undurchlässig, Garten, Wiesland etc.) sowie der Art der Bodenbedeckung und der Entwässerung.
Vermasste Darstellung der Versickerung, Retentionsanlage oder Regenwasserspeicher
- d) Dimensionierung
Bei künstlichen Versickerungs- und Retentionsanlagen sind die Dimensionierungsgrundlagen anzugeben.

Fotokopien der notwendigen Planunterlagen bis Grösse A3 werden vom Bauamt gratis abgegeben.

3. Schmutzwassergebühr

Die Schmutzwassergebühr ist wie bisher nach der verbrauchten Frischwassermenge, bzw. Wassermenge aus privaten Versorgungsanlagen zu entrichten.
Bei Industrie- und Gewerbebetrieben wird zusätzlich der Wasserbezug für die Produktion sowie die frachtmässige Belastung (Schmutzbeiwert) berücksichtigt.

4. Flächenbeitrag

Für jedes Grundstück, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden kann, ist ein einmaliger Beitrag von Fr. 5.-- pro m² der erfassten Fläche zu bezahlen.

Nach Art. 36 lit. a) AR entsteht die Zahlungspflicht für Flächenbeiträge,

- mit der Erteilung der Baubewilligung für Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Kanalisation im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits möglich ist,
- sobald der Anschluss an die öffentliche Kanalisation möglich ist für Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Kanalisation im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements noch nicht möglich ist;

Gemäss Art. 46 AR gelten bei überbauten Grundstücken in der Bauzone der Flächenbeitrag für die fünffache Bruttogeschossfläche der angeschlossenen Gebäude als entrichtet.

Eine allfällige Nachzahlung des Flächenbeitrags wird jeweils bei einer baulichen Erweiterung auf diesem Grundstück vom Bauamt überprüft und berechnet.

5. Gebäudebeitrag

Für Bauten und Anlagen auf einem Grundstück, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist, ist ein einmaliger Beitrag von 25 Promille (bisher 35 Promille) des Neuwertes (bisher des Verkehrswertes) zu bezahlen.